

Geschäftsordnung der Gesellschafterversammlung der Bergflage GbR

1. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Gesellschafterstimmen anwesend ist. Sollte die Versammlung nicht beschlussfähig sein, wird sie geschlossen und unmittelbar darauf erneut eröffnet. Die Gesellschafterversammlung ist dann beschlussfähig und beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Eigentümer.
 2. Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
 3. Rederecht haben die Gesellschafter. Die Redezeit beträgt 5 Minuten. In der Antragsdiskussion und bei Wahlen werden die Redeminuten beschränkt. Geschäftsführer und Mitglieder des Beirates, die gegenüber der Versammlung rechenschaftspflichtig sind, haben Rederecht.
 4. Wortmeldungen werden durch das Abgeben der Wortmeldung bei der Versammlungsleitung angemeldet. Die Versammlungsleitung hat das Recht, die Folge der Redebeiträge zu strukturieren und erteilt entsprechend den Redner/innen das Wort. Rednerinnen und Redner werden gebeten, als erstes ihren Namen und Hausnummer zu nennen.
 5. Die Versammlungsleitung kann Gästen das Wort erteilen
 6. Versammlungsleitung, Geschäftsführer und die Berichterstatter/innen haben das Recht, außerhalb der Rednerliste Erklärungen abzugeben.
 7. Berichterstatter/innen steht ein Schlusswort zu
 8. Anträge zur Geschäftsordnung können nur von Gesellschaftern gestellt und begründet werden. Die Redezeit wird dafür auf 3 Minuten begrenzt. Es kann nur ein/e Redner/in dafür und eine/r dagegen sprechen. Danach erfolgt unmittelbar die Abstimmung.
 9. In der Antragsdiskussion kann nur über schriftlich und fristgerecht bei der Geschäftsführer oder dem Beirat eingereichte Anträge diskutiert und beschlossen werden. Dabei stehen zunächst die Abänderungsanträge zur Beratung. Es kann auch eine zeitlich begrenzte Aussprache beantragt werden.
 10. Antragschluss für Abänderungsanträge ist 21 Tage vor der Gesellschafterversammlung
 11. Die Gesellschafterversammlung benennt eine/n oder mehrere Schriftführer/in für ein Ergebnisprotokoll.
-

Wahlordnung der Gesellschafterversammlung der Bergflage GbR.

1. Die Gesellschafterversammlung wählt
 - a) den Versammlungsleiter
 - b) den Protokollführer
 - c) den/die Geschäftsführer
 - d) die Mitglieder des Beirates
 - e) die Kassenprüfer
2. Für a) und b) erfolgt die Wahl für die aktuelle Versammlung, für c), d) und e) für den Zeitraum von 2 Jahren. Die Wahl zu a) wird vom Geschäftsführer, alle anderen Wahlen vom Versammlungsleiter geleitet.
3. Die Aufstellung der Kandidaten für a), b), c) und d) erfolgt auf der Gesellschafterversammlung, und zwar für jeden Wahlgang gesondert. Vorschlagsrecht haben alle Eigentümer, der Geschäftsführer und Beirat. Für die Aufstellung für c) kommen nur vom Beirat nominierte Kandidaten/innen in Frage, die sich beim Beirat beworben haben.
4. Nach Aufstellung der Kandidaten/innen beschließt die Gesellschafterversammlung in offener Abstimmung.
5. Vorgeschlagene Kandidaten können nur mit ihrer Zustimmung auf die Kandidaten/innenliste gesetzt werden. Die Erstellung eines Stimmzettels erfolgt in alphabetischer Reihenfolge. Vorgeschlagene Kandidaten/innen haben das Recht, in der Personaldebatte zur ihrer Person Stellung zu nehmen.
6. Gewählt sind die Kandidaten/innen, die mit der Hälfte der anwesenden Stimmen gewählt wurden.
7. Nach der Auszählung der Stimmen wird das Ergebnis durch die Versammlungsleitung unmittelbar nach jedem Wahlgang bekannt gegeben.
8. Über das Wahlergebnis wird ein Protokoll geführt.